> CHRISTIAN M. PISKA

Warum ein Grundrecht auf Klimaschutz nur als Vision überzeugt*

Aktuell werden weitreichende Maßnahmen zur Erweiterung des Klimaschutzes in Österreich diskutiert. Insbesondere wird immer wieder die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz ins Treffen geführt. Ein solches Rechtskonstrukt ist jedoch der ö Verfassungsordnung dem Grunde nach nicht nur völlig fremd, sondern wirft auch in der vorgeschlagenen Ausführung zahlreiche verfassungsdogmatische wie auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme auf. Dieser Artikel dient der Erörterung einiger dieser Punkte – von der fraglichen Sinnhaftigkeit bis hin zur freiheitseinschränkenden Wirkung dieses Vorhabens.

I. Einleitung

Klimawandel und Klimaschutz sind derzeit in aller Munde und in Politik und Medien Europas omnipräsent. Dies aus gutem Grund, denn Klimaschutz ist zweifelsohne wichtig und sollte von der Gesellschaft und der Politik ernst genommen werden. Es macht sich jedoch zunehmend eine Schieflage zugunsten politischer Strömungen, welche sich vorwiegend auf Extremszenarien fokussieren und entsprechend extreme Maßnahmen einfordern, bemerkbar. Prognosen über den Klimawandel werden zu diesem Zweck teils als absolute Fakten transportiert. Es handelt sich dabei jedoch nicht um absolute Fakten, sondern auf verschiedenen Annahmen beruhende Vorhersagen, über die **in der Naturwissenschaft kontinuierlich ein Diskurs geführt wird.**[1] Die in der täglichen Berichterstattung herangezogenen wissenschaftlichen Grundlagen stellen allerdings insbesondere extreme Entwicklungen und **worst case Szenarien** in den Vordergrund.[2] Ähnlich verhält es sich derzeit teils in der Politik, welche ihre freiheitsbeschränkenden Forderungen mit pauschalisierten Extremszenarien legitimiert.[3]

Kritisch zu betrachten ist in diesem Zusammenhang die immer lauter werdende Forderung nach einem **Grundrecht auf Klimaschutz**. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wird dieses Thema als eine Art Allheilmittel ins Treffen geführt, ohne jedoch auf die **dogmatischen, faktischen und gesellschaftlichen Probleme** einzugehen, die eine derart einschneidende Änderung auf Verfassungsebene nach sich ziehen würde. Da es hier im Ergebnis um eine gravierende Umgestaltung der Verfassungsstruktur und des Rechtsschutzstaates geht, dürfen derartige grundlegende Modifikationen bewährter konstitutioneller Schutzmechanismen nicht unreflektiert gleich einer bloß punktuellen Notmaßnahme vorgenommen werden, sondern bedürfen eines ausführlichen Diskurses, der bislang nicht stattgefunden hat. Der folgende Beitrag ist einigen Problematiken gewidmet, die bisher nicht adäquat beleuchtet wurden.[4]

II. Bestehendes Rechtssystem

Der Klimaschutzgedanke hat bereits Eingang in die derzeitige Verfassungsrechtsordnung gefunden. Zwar besteht kein subjektives Grundrecht auf Klimaschutz, doch wird der Schutz der Umwelt explizit als gewichtiges öffentliches Interesse anerkannt. Ein solches Verständnis ist insbesondere dem – im Verfassungsrang stehenden – Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG Nachhaltigkeit)[5] zu entnehmen:[6]

* Für wertvolle Vorarbeiten im Rahmen der Erstellung dieses Beitrages danke ich Ivan Kobas.

1 Kritisch etwa *Vahrenholt/Luni*, Unanfechtbar? Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz im Faktencheck (Langen Müller Verlag GmbH 2021) mwN.

2 Vgl in diese Richtung gehend etwa *Böhm*, Trugbild eines fast normalen Klima-Jahres, https://www.diepresse.com/6083690/trugbild-eines-fast-normalen-klima-jahres (zuletzt abgerufen am 12.01.2022); *APA*, Österreich drohen bis fünf Grad Temperaturanstieg bis 2100, https://www.dolomitenstadt.at/2021/08/09/oesterreich-drohen-bis-zu-fuenf-grad-temperaturanstieg-bis-2100/ (zuletzt abgerufen am 12.01.2022).

3 Dies wird nicht zuletzt durch den derzeit vorliegenden inoffiziellen Entwurf einer KSG-Novelle demonstriert, siehe dazu genauer unten.

4 Zu einem Grundriss der hier erörterten Problematik siehe bereits *Piska*, Grundrecht auf Klimaschutz? Hands Off!, ecolex 2021, 1149.

5 BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82. Eingehend dazu etwa *Sander/Schlatter*, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in *Baumgartner* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 235.

6 So auch *Schwarzer*, RdU 2012, 50.

„BVG Nachhaltigkeit

§ 3. (1) Die Republik Österreich [...] bekennt sich ***zum umfassenden Umweltschutz.***

(2) ***Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.*** *Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm."*

Diese Staatszielbestimmung[7] umfasst ihrem klaren Wortlaut nach alle dem Umweltschutz dienenden Aspekte (arg „umfassend"), also im vollen Umfang auch den Klimaschutz. Dies ergibt sich mit aller Deutlichkeit auch daraus, dass die in Abs 2 zweiter Satz genannten Umweltschutzmaßnahmen *expressis verbis* bloß demonstrativ genannt werden (arg: „insbesondere").

Der VfGH vertritt in ständiger Rsp die Ansicht, dass das „öffentliche Interesse" an Maßnahmen des Umweltschutzes durch das BVG „bestätigt" werde;[8] er zog das BVG zur Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit und von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit heran.[9] Klar ist auch, dass nach zutreffender Ansicht des VfGH aus § 3 BVG Nachhaltigkeit kein absoluter Vorrang von Umweltschutz- bzw Klimaschutzinteressen gegenüber anderen, von der Verwaltung zu beachtenden Entscheidungsdeterminanten ableitbar ist.[10] Zudem hat das Höchstgericht in seinem **Erkenntnis zur Dritten Piste** festgehalten, dass öffentliche Interessen bei Abwägungsentscheidungen nur dann von Relevanz sind, wenn sie im jeweiligen Materiengesetz Entsprechung finden: „Indem das BVwG auch solche – keine Entsprechung in den Bestimmungen des LFG[11] findenden – Interessen in seine Abwägungsentscheidung miteinbezieht, verkennt es die Rechtslage grob und belastet damit die angefochtene Entscheidung mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Vollzugsfehler."[12]

Weiters macht ein Blick in die im Verfassungsrang stehende **EMRK** und die damit zusammenhängende **Rsp des EGMR** deutlich, dass auf Basis geltenden Rechts bereits wirksame **Mechanismen** zur Verwirklichung des Klimaschutzes bestehen, auf welche sich Individuen berufen können. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang die **aktive Schutzpflicht des Staates** ins Treffen geführt, wenn ernsthaft, dringlich und vorhersehbar eine Gefahr droht. **Art 2 EMRK**, welcher das Recht auf Leben verbürgt und der Schutz des Privat- und Familienlebens nach **Art 8 EMRK** greifen nach der Rsp des EGMR iZm Umwelt- und Naturkatastrophen, auch wenn die zugrunde liegende Umweltgefahr nicht durch den Staat selbst (mit-)verursacht wurde.[13] Beispielsweise stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art 8 EMRK im Fall *Lopez Ostra v. Spanien*[14] fest, da der Staat seinen Schutzpflichten gegenüber den Beschwerdeführern, welche erheblichen Einwirkungen (Geruchs-, Lärm- und Rauchbelästigungen) aus einer benachbarten industriellen Abfallbehandlungsanlage ausgesetzt waren, nicht nachgekommen war. Somit lässt sich festhalten, dass – folgt man Teilen der Lehre und Rsp – die **Folgen des Klimawandels** bereits in gewissem Umfang **staatliche Schutzpflichten** auszulösen vermögen.[15]

III. Forderungen nach einem Grundrecht auf Klimaschutz

A. Klimaschutzvolksbegehren

In Österreich wurde die wohl prominenteste Forderung nach einem Grundrecht auf Klimaschutz durch das **Klimavolksbegehren 2020** erhoben. Demnach sollte das Klimaschutzgesetz verfassungsrechtlich entsprechend ausgestaltet werden.[16] Der im Forderungskatalog enthaltene Grundrechtsvorschlag[17] ist jedoch, wie von mir bereits an anderer Stelle ausführlich erörtert, absolut unvollziehbar.[18]

7 *Berka*, Verfassungsrecht[8] (2021) Rz 203 ff; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[12] (2019) Rz 89 ff; näher zu Inhalt und Gewichtung des Staatsziels Nachhaltigkeit vgl *Schneider*, ÖZW 2021, 95.

8 ZB VfSlg 13.102/1992; ähnlich VfSlg 19.584/2011. Siehe auch VwGH 25. 1. 1996, 95/07/0230, wonach die Staatszielbestimmung als Auslegungsmaxime umweltrechtlicher Bestimmungen herangezogen werden kann.

9 So VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, E 886/2017 unter Hinweis auf VfSlg 11.990/1989, 12.009/1989, 12.485/1990, 12.486/1990, 13.102/1992, 13.718/1994, 14.551/1996 und 19.584/2011.

10 So VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, E 886/2017 unter Hinweis auf VfSlg 16.242/2001; vgl dazu auch *Schneider*, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen und Schranken einer österreichischen Klimapolitik. Grundrechtliche Schutzpflichten, Klimaklagen, Klimaschutz, Umweltschutz, ÖZW 2021, 95.

11 Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), BGBl 1957/253.

12 VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, E 886/2017; siehe dazu etwa *Schmelz*, ZVG 2017, 288.

13 Siehe etwa EGMR (GK) 30.11.2004, 48.939/99, *Öneryildiz/Türkei*; EGMR 20.3.2008, 15.339/02, *Budayeva/Russland*; EGMR 28.2.2012, 17.423/05 ua, *Kolyadenko ua/Russland*; EGMR 9.12.1994, 16798/90, *Lopez Ostra/Spanien* unter Hinweis auf ÖJZ 1995/24; EGMR 19.2.1998, 116/1996/735/932, *Guerra ua/Italien* unter Hinweis auf ÖJZ 1999/1.

14 EGMR 9.12.1994, 16798/90, *Lopez Ostra/Spanien* unter Hinweis auf ÖJZ 1995/24; ähnlich EGMR 19.2.1998, 116/1996/735/932, *Guerra ua/Italien* unter Hinweis auf ÖJZ 1999/1.

15 Siehe etwa EGMR (GK) 8.7.2003, 36022/97, *Hatton ua/Großbritannien* unter Hinweis auf RdU 2004/68; *Schanda*, Klimawandel vor Gericht – Klimaklagen in Österreich? ecolex 2017, 87; *Ennöckel/Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht[3] (2019) S 47 ff; vgl etwa auch *Braig/Ehlers-Hofherr*, Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen? NuR (2020) 42: 589-595, wonach teils auch Art 3, Art 13 EMRK und Art 1 1. ZP EMRK dahingehend ausgelegt werden, dass sie dem Klimaschutz dienen.

16 Vgl die 1. Forderung des Klimavolksbegehren, abrufbar unter https://klimavolksbegehren.at/forderungen/ (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).

17 Verein Klimavolksbegehren, Briefing-Mappe Umweltausschuss 47.

18 Siehe ausführlich *Piska*, Das Klimaschutzvolksbegehren – großer

B. KSG-Entwurf 2021

Der inoffizielle Entwurf vom 09.04.2021 über ein „Bundesgesetz zur Erfüllung nationaler und unionsrechtlicher Klimaschutzziele durch Erarbeitung und Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz 2021 – KSG 2021)" enthält nach meiner anfänglichen Kritik im Umweltausschuss zwar keine institutionalisierte Beeinflussung der Justiz bzw des Parlaments sowie keine explizite Festlegung eines Grundrechts auf Klimaschutz mehr, doch ergibt eine Gesamtbetrachtung des vom KSG geschaffenen Regelungssystems, dass die dort vorgeschlagenen Mechanismen *de facto* der Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz in vielerlei Hinsicht gleichkämen, sie also zu denselben Problematiken führen. Außerdem bewirken die vorgeschlagenen Verpflichtungen einschlägiger Staatsorgane im Zusammenhang mit den institutionellen Rahmenbedingungen eine **Gesamtänderung der Bundesverfassung**, die erfordert, dass die betroffenen Teile des KSG-Entwurfs als Verfassungsgesetz unter Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen werden.[19]

In diesem Zusammenhang ist etwa die Verfassungsbestimmung in § 2 KSG zu nennen, wonach alle Vorhaben der Gebietskörperschaften so auszugestalten sind, dass eine Erreichung der Klimaziele (bedingungslos) ermöglicht wird. Demnach sollen künftig **alle Vorhaben des Staates in erster Linie dem Klimaschutz dienen**, sodass nach dem undifferenzierten Wortlaut – *lege non distinguente* – alle anderen Ziele und Projekte in den Hintergrund gedrängt werden. Daraus ließe sich mühelos ableiten, dass die dem Klimaschutz dienenden Reduktionsziele sowie die auf ihrer Basis erlassenen gesetzlichen Maßnahmen vorrangig umzusetzen sind und im Stufenbau der Rechtsordnung über allen verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten stehen (arg: „ermöglichen"). Indem sich die Bestimmung als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab versteht,[20] wird die verfassungsgerichtliche Judikatur zum BVG Nachhaltigkeit und zur Frage der Genehmigungsfähigkeit von CO_2-relevanten Projekten (Dritte Piste-Erkenntnis)[21] vollends konterkariert.[22]

Die gemäß § 3 KSG im Verfassungsrang stehende **„Ewigkeitsklausel"** von Klimaschutzmaßnahmen bedeutet im Ergebnis eine Zurückreihung der Grundrechte hinter die Klimaschutzziele und -maßnahmen.[23] Darüber hinaus erklärt die Ewigkeitsklausel alle rechtspolitischen Gründe und Notwendigkeiten, die eine Zurücknahme von gewissen Maßnahmen erfordern könnten (zB soziale, wirtschaftliche oder infrastrukturbezogene Erfordernisse, mangelnde budgetäre Deckbarkeit oder auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse) für nachrangig. Mit dem Rücknahmeverbot wird der seit jeher geltende Grundsatz der Abänderbarkeit von Normen außer Kraft gesetzt und verhindert, dass eine als verfassungswidrig erkannte Maßnahme vom VfGH oder vom Gesetzgeber aufgehoben werden kann. **Im Ergebnis werden dadurch sämtliche Grundrechte vollends ausgehebelt, wenn es um Maßnahmen geht, die dem Klimaschutz dienen**; inklusive jener aus der EMRK, was zu einem schweren **Konflikt mit internationalem Recht** wegen Verstoßes gegen die **aus der EMRK resultierenden vertraglichen Verpflichtungen Österreichs** führen könnte.[24] Diese undifferenzierte und allumfassende Derogation jeglicher verfassungs- und grundrechtlicher Schutzschranken bedeutet einen nicht widerlegbaren massiven Eingriff ins liberale Grundprinzip, da der Schutz der übrigen Grundrechte im Bereich des Klimaschutzes ausnahmslos ausgeschaltet wird.[25]

Auch die Rechtsschutzbestimmung in § 18 KSG bedeutet durch die Eröffnung des **Rechtsschutzweges für einen derart weiten Personenkreis ohne individuelle Betroffenheit** im Grunde eine umfassende Destabilisierung des etablierten Rechtsschutzsystems. Die durch den KSG-Entwurf geschaffene Rechtssituation verursacht in einer Gesamtbetrachtung **Konsequenzen**, die trotz des vorsichtig gewählten Gesetzeswortlauts **der Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz** gleichen. Dies folgt klar aus einer Interpretation aller zusammenwirkenden Normen – insb der Verfassungsbestimmungen – des KSG- Entwurfs.

In einer Gesamtschau bedeutet der Entwurf aufgrund der massiven Einwirkungen auf den Rechtsstaat und insbesondere auf die Grundrechte eine **Gesamtänderung unserer Bundesverfassung**. Alle existierenden verfassungsrechtlichen Rechtsschutzmechanismen wären Klimaschutzinteressen nachgestellt und Grundrechte würden in Klimaschutzangelegenheiten vollends ausgeschaltet werden. Welches Ausmaß an Freiheitsverlust dadurch für die Gesellschaft eintreten wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht im Einzelnen ermessen; er wird jedenfalls enorm sein.

Wurf oder Schuss ins Knie? ecolex 2021, 474 (474 f).

19 Vgl auch *Schneider*, ÖZW 2021, 95, wonach der Entwurf zu den Grundprinzipien der ö Verfassungsordnung in Widerspruch steht.

20 Vgl Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf des KSG 2021, 2.

21 VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, E 886/2017 unter Hinweis auf VfSlg 16.242/2001.

22 Siehe dazu oben unter II zu VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, E 886/2017 unter Hinweis auf VfSlg 16.242/2001 und VfGH 29. 6. 2017, E 875/2017, E 886/2017.

23 Siehe bereits *Piska*, ecolex 2021; ähnlich *Schneider*, ÖZW 2021, 95.

24 Hinzu kommt, dass diesfalls auch ein Verstoß gegen Art 13 EMRK vorläge, weil keine wirksame Beschwerde gegen diese Grundrechtsverletzungen mehr zur Verfügung stünde.

25 Zum liberalen Grundprinzip vgl etwa *Berka*, Das liberale Grundprinzip des österreichischen Verfassungsrechts, in FS Mantl I (2004) 13; *Öhlinger*, Verfassungsrecht[12] (2019), Rz 76.

C. Neueste internationale Entwicklungen

Auch international sind sowohl Forderungen nach einem Grundrecht auf Klimaschutz als auch sogenannte „Klimaklagen" en vogue.[26] Anzuführen ist etwa der Beschluss des dt BVerfG von März 2021,[27] mit welchem das deutsche Klimaschutzgesetz als teilweise verfassungswidrig erklärt wurde, da es mangels ausreichender Reduktionsziele die Freiheit der Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen und jene zukünftiger Generationen beschränke.[28] Das dt BVerfG ließ sich bei seiner Entscheidung offenbar von den eingangs erwähnten politischen Strömungen leiten, indem es pauschal festhielt, es sei bis zum Jahr 2100 mit einem globalen Temperaturanstieg von 3°C zu rechnen.[29] Dass dieser Wert bloß ein theoretischer Mittelwert ist und eine enorme Unsicherheitsspanne der CO_2-Erwärmungswirkung besteht, wurde gänzlich außer Acht gelassen.[30]

Diese Entscheidung sorgte auch aus rechtspolitischer Sicht für viel Aufregung und erntete viel Kritik.[31] Zu Recht, denn das dt BVerfG hat dem unten angeführten Art 20a dGG apodiktisch eine Bedeutung zugemessen, die er objektiv betrachtet nicht hat:

> *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."*

Eingangs hatte das dt BVerfG noch treffend festgehalten: „Art 20a GG genießt indessen **keinen unbedingten Vorrang** gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen."[32] Die Bestimmung verlangt auch weder CO_2-Neutralität noch die unbedingte Erreichung von CO_2-Reduktionszielen. Das BVerfG nahm mit seiner Interpretation somit im Ergebnis die **Rolle eines Klimapolitikers** ein.

Die Entscheidung erzeugt in richterlicher Rechtsfortbildung eine Art Freiheitsbeschränkungsrecht, das nach dem BVerfG rigide Verwendungsverbote zu rechtfertigen scheint. Diese Grundrechtseingriffe werden mit dem Scheinargument gerechtfertigt, dass jetzt massive Eingriffe erforderlich seien, um für die Zukunft noch massivere Einschränkungen zu verhindern. Nach dieser Rechtsprechungslinie ließe sich in naher Zukunft jede noch so krasse Grundrechtsbeschränkung rechtfertigen, die „CO_2 relevanten Freiheitsgebrauch", wie es das BVerfG formuliert, „unterbindet."

Zudem ist die dt Entscheidung keinesfalls auf Österreich übertragbar.[33] Die Bedeutung des „Schutzes künftiger Generationen" vor dem Klimawandel ist rechtlich völlig unklar, wodurch eine sinnvolle und verhältnismäßige Anwendung dieses Grundsatzes durch die ö Gerichte unmöglich wäre. Denn letztlich könnte alles, was als Gefahr für künftige Generationen in Frage kommt, ohne konkrete und aktuelle Beweise der schädlichen Natur herangezogen werden. Jegliche Gefahr müsste aus einer Art ausuferndem Vorsorgeprinzip heraus verhindert werden.

Als kontrovers gilt auch das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag, mit welchem Shell zu einer beträchtlichen Reduktion seiner CO_2-Emissionen bis zum Jahr 2030 verpflichtet wurde.[34] Das Gericht wandte laienhaft Normen wie Grundrechte und internationale Abkommen, die sich im Prinzip an Staaten richten, ohne Fundierung auf private Wirtschaftsunternehmen an und ignorierte indes ausdrückliche Rechtsgrundlagen der Konzerntätigkeit. Ein derartiges Selbstverständnis der richterlichen Funktion steht mit der Stellung des Richters als Vollzugsorgan und seiner Bindung an demokratisch legitimierte Rechtsquellen nicht im Einklang.[35] Das Shell-Urteil ist somit lediglich ein politisch motivierter und medial aufsehenerregender juristischer Fehltritt.[36]

26 *Schulev-Steindl*, Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich, ecolex 2021, 17; *Frenz*, Klimaschutz nach BVerfG-Beschluss und EU-Klimagesetz (EnWZ 2021, 201).
27 BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18.
28 *Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256.
29 BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 Rz 19.
30 *Vahrenholt*, Verfassungsgericht mit heißer Nadel, https://www.achgut.com/artikel/verfassungsgericht_mit_heisser_nadel (zuletzt abgerufen am 15.09.2021); *Vahrenholt/Luni*, Unanfechtbar? Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts um Klimaschutz im Faktencheck (Langen Müller Verlag GmbH 2021), Kapitel 2, Unsicherheitsspanne der CO2-Erderwärmungswirkung mwN.
31 Vgl etwa *Perner/Spitzer*, Klimaschutz durch ein kühnes Gericht?, Die Presse 2021/22/05; *Frenz*, Klimaschutz nach EuGH und BVerfG, EWS 2021 H 3, I; *Bergthaler*, Klima-Lektion aus Karlsruhe – Recht auf Zukunft oder Realyse?, RdU-UT 2021/8, 29; *Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256; *Frenz*, Klimaschutz nach BVerfG-Beschluss und EU-Klimagesetz, EnWZ 2021, 201; *Negwer/Meditz*, So wird die Verfassung verbrannt – aber CO_2-neutral, Die Presse 2021/19/05; *Meßerschmidt*, Der Karlsruher Klimaschutzbeschluss – kein Vorbild!, ÖZW 2021, 109.
32 BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18.
33 Ähnlich *Schneider*, ÖZW 2021, 95; vgl dazu auch *Frenz*, der den Beschluss des dt BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 als „singuläre[n] nationale[n] Weg, der nicht mit der EU-Klimapolitik abgestimmt ist" bezeichnet, Klimaschutz nach BVerfG-Beschluss und EU-Klimagesetz (EnWZ 2021, 201).
34 BG Den Haag 26.5.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379; siehe dazu *Rabl*, Every Breath You Take, ecolex 2021/563; *Wagner*, RdU 2021, 154 ff; *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2021, 591 mwN.
35 Ähnlich auch *Wegener* in: Klimaurteil gegen Shell: „Das ist eine große Verunsicherung für viele Unternehmen," https://amp2-handelsblatt-com.cdn.ampproject.org/c/s/amp2.handelsblatt.com/unternehmen/energie/interview-klima-urteil-gegen-shell-das-ist-eine-grosse-verunsicherung-fuer-viele-unternehmen/27228668.html (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).
36 Siehe bereits *Piska*, Das *Shell*-Urteil – Rechtsprechung am Limit, ecolex 2021, 805; kritisch auch *Perner/Spitzer*, Royal Dutch Shell – Klimaklagen auf dem Weg ins Privatrecht, ÖJZ 2021, 591.

IV. Rechtsdogmatische Probleme

A. Problemaufriss

Es handelt sich bei Grund- und Freiheitsrechten um subjektiv-öffentliche Rechte, also um solche, an deren Einhaltung die Rechtsunterworfenen ein **individualisiertes Parteiinteresse** haben.[37] Die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz bzw einer korrespondierenden Rechtskonstellation mit gleichgelagerten Konsequenzen passt daher nicht in das bewährte Schema von Grund- und Freiheitsrechten,[38] wie man sie kennt, sondern lässt dogmatische Fragen und Probleme entstehen, die im Folgenden kurz systematisch zu skizzieren sind.

B. Faktisch unvollziehbarer Anspruch

Erstens verbürgt ein Grundrecht, dessen Ziel es ist, Menschen vor den (möglichen) Folgen des Klimawandels zu schützen, einen **faktisch unvollziehbaren** Anspruch. Österreich ist gar nicht imstande, jeden Menschen vor den negativen Folgen des Klimawandels zu bewahren. Dies zeigt etwa die Tatsache, dass Österreich derzeit für bloß 0,19% des weltweiten und 2,19% des EU-weiten CO_2-Austoßes verantwortlich ist.[39] Das bedeutet nicht, dass Österreich nichts zur Verringerung der CO_2-Produktion beitragen soll. Dass Österreich angesichts obiger Zahlen jedoch bloß einen winzigen, unwesentlichen Beitrag zur Beeinflussung des Klimawandels leisten kann, ist auch bei der Einführung neuer Maßnahmen zu beachten. Österreich darf vor diesem Hintergrund nicht durch rigide Verbotspolitik massive Grundrechtsbeschränkungen seiner Rechtsunterworfenen in Kauf nehmen, sondern sollte eher mit (steuerlichen) Anreizen bzw mit Verbesserung der Infrastruktur (öffentlicher Verkehr, etc) arbeiten.

C. Konstruktion als Individualinteresse systemwidrig – Klimaschutzgrundrecht als Freiheitsbeschränkungsrecht

Zweitens steht ein Grundrecht auf Klimaschutz in einem massiven Spannungsverhältnis mit dem aktuellen verfassungsrechtlichen Grundrechtsverständnis. **Klimaschutz ist als – vom Staat zu verfolgendes – öffentliches Interesse der Allgemeinheit konstruiert und nicht geeignet, als Grund- und Freiheitsrecht des Einzelnen normiert zu werden.** Durch das Abstellen auf die faktische Betroffenheit von der Klimakrise wird der Schutzbereich des Grundrechts *de facto* bei einem schier unüberschaubaren Kreis von Grundrechtsträgern eröffnet. Folgerichtig heißt das, es können – abgesehen von lokal abgrenzbaren Katastrophenfällen, die bereits jetzt von der EMRK abgedeckt werden,[40] – prinzipiell nur alle Grundrechtsträger gleichzeitig oder niemand verletzt werden.

Grundrechte sind aber *per definitionem* **fundamentale Rechtspositionen des Individuums und keine allgemeinen Staatsziele.**[41] Die Eröffnung des Rechtsschutzwegs für einen derart weiten Personenkreis ohne individuelle Betroffenheit schafft allerdings eine bislang ungekannte Kategorie von Grundrecht – ein **Freiheitsbeschränkungsrecht**, welches unbeteiligten Dritten ermöglicht, im Interesse des Klimaschutzes die Einschränkung anderer Freiheitssphären (zB Eigentumsfreiheit, Erwerbsfreiheit, etc) einzufordern. Damit wird der Rechtsschutzstaat einem tiefgreifenden Systemwechsel unterzogen; abgesehen davon, dass nicht bloß die Reichweite des Grundrechtes auf Klimaschutz, sondern auch sein Verhältnis zu anderen freiheitsverbürgenden Grundrechten völlig ungeklärt bleibt.

Theoretisch könnte jeder Einzelne ohne konkreten Bezug Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Tätigkeiten, die zum CO_2-Ausstoß beitragen, mit dem Grundrecht auf Klimaschutz bekämpfen – vom Automechanikerbetrieb über Abfallverbrennungsanlagen bis hin zur landwirtschaftlichen Tierhaltung. Jede **CO_2-relevante Tätigkeit** könnte unter Berufung auf das Grundrecht **eingeschränkt oder unterbunden** werden.[42] Gleiches gilt für gesetzliche Bestimmungen, die solche Tätigkeiten zum Gegenstand haben bzw ermöglichen. Diese könnten aufgrund eines Verstoßes gegen das Grundrecht auf Klimaschutz aufgehoben werden. Beispielsweise könnte somit zukünftig auch die nach jetziger Rechtslage vielfach rechtswidrige Absage des Lobautunnels[43] gedeckt sein.

Dass der Klimaschutz im öffentlichen Interesse liegt, jedoch nicht taugt, um als Grundrecht etabliert zu wer-

37 VfSlg 723/1926, 17.507/2005; *Öhlinger*, Verfassungsrecht[12] (2019) 677f; *Berka*, Verfassungsrecht[8] (2021) 1214.

38 Grundlegend *K. Weber*, Grundrecht auf Umweltschutz, in *Heißl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 496; ähnlich *Schneider*, ÖZW 2021, 95; vgl zur Stellung sozialer Grundrechte auch *Grabenwarter/Pabel*, EMRK[7] (2021) § 20 Rn 23.

39 *Crippa et al.*, Fossil CO_2 emissions of all world countries – 2020 Report, EUR 30358 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2020, abrufbar unter https://edgar.jrc.ec.europa.eu/report_2020#emissions_table (zuletzt abgerufen am 08.10.2021).

40 Vgl etwa *Berka*, Die menschenrechtliche Verantwortung des Staates für den Schutz vor Katastrophen, in FS Stolzlechner (2013) 57 (61).

41 *Berka/Binder/Kneihs*, Grund- und Menschenrechte in Österreich[2] (2019) 4, 35; vgl zur Unterscheidung von Rechten und Idealen auch *Cranston*, Are There Any Human Rights? Daedalus 112, No 4 (1983) 1–17.

42 Widersprüchlich erscheint diese Bestimmung insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch Projekte, welche langfristig dem Klimaschutz dienen (z.B. Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes) unmittelbar vorerst einen enormen Energie- und Bodenverbrauch verursachen. Vgl dazu auch *Rothbart*, Flächenverbrauch für den Klimaschutz, Logistik – Der Report 2022, 46.

43 Vgl dazu *Strejcek*, Willkür statt Rechtsstaat in der Lobau, https://www.diepresse.com/6076667/willkuer-statt-rechtsstaat-in-der-lobau (zuletzt abgerufen am 11.01.2022); *Schneider* in: Der Lobau-Tunnel und die Rechtsstaatlichkeit, Die Presse 2021/49/09;

den, entspricht auch dem Verständnis auf Ebene des Unionsrechts. Nach Art 191 Abs 1 AEUV hat die Umweltpolitik der Union zur Verfolgung bestimmter Ziele beizutragen, darunter auch zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene für die Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.[44] [45] Auch bei dieser **Pflicht gem AEUV, den Klimaschutz bei der Umsetzung der Unionspolitik einzubeziehen**, handelt es sich um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, die sich nicht als subjektives Recht auffassen lässt.[46] Das zeigt sich vor allem beim Konflikt zwischen Interessen des Klima- und Umweltschutzes und den Grundfreiheiten.[47] Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist abzuwägen und zu gewichten, inwieweit ein durch Klima- und Umweltschutzerfordernisse motivierter Eingriff in die Grundfreiheiten gerechtfertigt erscheint.[48]

D. Judikative als klimapolitischer Entscheidungsträger

Drittens würde dadurch die **Entscheidungskompetenz** über gesellschaftspolitisch wichtige Fragen von der Legislative **zunehmend zur Judikative** wandern. Die Auflösung der erwähnten Kollisionen mit anderen Grundrechtspositionen (zB Gleichheitssatz, Eigentumsfreiheit, Erwerbsfreiheit) wäre der Gerichtsbarkeit aufgetragen, welche auf Rechtskontrolle ausgerichtet ist. Es ist nicht Aufgabe der Judikative, **Rechtsschöpfung** in einem exorbitanten und unkalkulierbaren Ausmaß zu betreiben. Dies würde eine enorme Veränderung der Rolle der Gerichtsbarkeit und somit auch einen Bruch mit den verfassungsrechtlich gebotenen **rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien** darstellen.[49] Denn die Verfolgung von Staatszielen und damit auch die Festlegung von Klimaschutzstrategien ist eine **politische Entscheidung und keine Aufgabe der Judikative**. Anders als im angloamerikanischen *Case-Law* System können und sollen Gerichte auf Basis der kontinentaleuropäischen Ausrichtung **mangels demokratischer Legitimation kein neues Recht** erzeugen.

Mit der Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz würden die Gerichte – und insbesondere der VfGH – jedoch in die Rolle gedrängt werden, zukünftig grundlegende gesellschafts- und umweltpolitische Entscheidungen zu treffen und somit Klima*politik* zu betreiben, die dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss.[50] Wie weit die Gerichte dabei gehen würden, ist völlig unabsehbar, da ihnen ausweislich aktueller Vorschläge keinerlei Determinanten bereitgestellt werden. Die Konsequenz der Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz hätte somit ein **bislang ungekanntes Maß an Rechtsunsicherheit** für die Wirtschaft und sonstige betroffene Rechtsunterworfene zur Folge.

Die diffuse Natur eines Grundrechts auf Klimaschutz lässt, möchte man eine Prognose wagen, drei realistische Szenarien zu: Entweder das Grundrecht wird, hat man seine Unvollziehbarkeit einmal erkannt, bloß auf Extremfälle angewendet. Dies würde es einerseits in die Bedeutungslosigkeit zurückdrängen, andererseits wäre sein Anwendungsbereich auf Basis herrschender Jud zur EMRK[51] bereits gegenwärtig weitgehend erschlossen. Die zweite Variante wäre, dass das Grundrecht zu extensiv ausgelegt und bereits bei geringfügigen klimaschädlichen Einflüssen als berührt betrachtet wird. Diese Variante ist sehr wahrscheinlich, da es nach den bekannten Vorschlägen keinerlei „Relevanzgrenzwerte" bzw „Schwellenwerte" o dgl gibt. Damit könnte im Prinzip jede CO_2-relevante Aktivität in Frage gestellt werden, was zu einer – kontraproduktiven – bedeutenden Verunsicherung der Gesellschaft im Hinblick auf Konsumentscheidungen und wirtschaftliche Dispositionen führen würde. Drittens wäre insbesondere in den Anfängen der Ausjudizierung des Grundrechts mit Uneinigkeit unter den Gerichten zu rechnen, was zu unvorhersehbaren Divergenzen in der Rsp und damit zu einer Inhomogenität im Vollzug führen könnte.

Die resultierende enorme Rechtsunsicherheit wäre insbesondere für das Wirtschaftssystem untragbar. Man denke etwa an Genehmigungsverfahren für Betriebsstätten: Es wäre nach der Einführung eines weitmaschig angelegten Grundrechts auf Klimaschutz völlig unabsehbar, ob bzw wie hohe Treibhausgasemissionen einer Anlage die Judikatur bereits als grundrechtswidrig ansehen würde. Letztlich wäre abhängig von der Auslegung auch völlig unklar, in welchem Umfang alltägliche Vorgänge, wie beispielsweise etwa Grillen oder im Kaminofen mit Holz heizen, noch erlaubt blieben. Alle diese Fragen bedingen letztlich **weichenstellende ge-**

44 Art 191 Abs 1 vierter Spiegelstrich AEUV.

45 Vgl zu den Anfängen der europäischen Umweltpolitik *Piska* in *Jaeger/Stöger* [Hrsg], EUV/AEUV [2021] Art 191 AEUV Rz 21 mwN).

46 *Piska* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (2021) Art 191 AEUV Rz 6 mwN.

47 Siehe dazu *Jarass*, Elemente einer Dogmatik der Grundfreiheiten, EuR 1995, 202 (220 ff).

48 Vgl EuGH 13. 12. 2001, C-324/99, *DaimlerChrysler*, ECLI:EU:C:2001:682 Rz 58 f; 23. 5. 2000, C-209/98, *Sydhavnens Sten & Grus*, ECLI:EU:C:2000:279 Rz 44; 25. 6. 1998, C-203/96, *Chemische Afvalstoffen Dusseldorp*, ECLI:EU:C:1998:316 Rz 47 f; 9. 7. 1992, C-2/90, *Kommission/Belgien*, ECLI:EU:C:1992:310.

49 So auch *Schneider*, ÖZW 2021, 95.

50 So bereits *Piska*, ecolex 2021, 475; ähnlich *Strejcek*, Wie Österreichs Gesetze klimafreundlicher werden können, Standard, https://www.derstandard.at/story/2000109879633/wie-oesterreichs-gesetze-klimafreundlicher-werden-koennen (zuletzt abgerufen am 08.10.2021); auf dieser Linie liegend auch *Schmelz*, Der VfGH zur Dritten Piste – Klimaschutz im Widerspruch zu Rechtsstaat und Demokratie, ZVG 2017, 288; zum Problem der Gewaltenteilung auch schon *Schulev-Steindl*, Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich, ecolex 2021, 17 (19).

51 Dazu bereits näher oben.

sellschaftspolitische Entscheidungen, die bestehende Freiheiten bewahren oder einschränken können. Diese Entscheidungen sind nicht durch den Vollzug, sondern **durch den Gesetzgeber zu fällen.**

E. Inflationierung der Grundrechtslandschaft durch Postulierung eines unerreichbaren utopischen Ideals

Viertens: Die Schaffung eines sich nicht ins Schema bisheriger Grund- und Freiheitsrechte fügenden „Supergrundrechts Klimaschutz" ist im Ergebnis nicht in befriedigender Form umsetzbar und insgesamt zu kurzsichtig angelegt.[52] Da Österreich allein niemanden vor dem Klimawandel schützen kann, hätte man es hier mit dem **Postulat eines unerreichbaren utopischen Ideals** zu tun.

Die Problematik zeigt sich anhand eines Vergleichs zwischen Idealen und Rechten: Ein **Ideal** ist etwas, das anzustreben ist, aber *per definitionem* nicht verwirklicht werden kann. Es handelt sich somit eher um ein **Prinzip** oder eine **Zielvorgabe**. Insofern ist auch die Verletzung eines Ideals nicht hinreichend klar feststellbar. Ein Recht ist im Gegenteil etwas, das hier und jetzt verletzt oder gewährt werden kann[53] und zu diesem Zweck auch durchsetzbar ist. In dieser Hinsicht unterscheiden sich **Ideale und (Grund-) Rechte massiv**. Werden Grundrechte – wie im hier interessierenden Fall – auf den Status von utopischen Idealen reduziert, wird die Grundrechtslandschaft als Ganzes geschwächt und inflationiert: Der **Imperativ von Grundrechten** geht verloren und wird zu einer vagen Wunschvorstellung. Auch in dieser Hinsicht ist Klimaschutz nicht geeignet, als individuell durchsetzbares Grundrecht normiert zu werden. Vielmehr ist Klimaschutz als wichtiges öffentliches Interesse[54] bei **Abwägungsentscheidungen und Verhältnismäßigkeitsprüfungen** schon aufgrund der bestehenden Rechtslage (Nachhaltigkeits-BVG) mitzudenken.[55]

V. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Konsequenzen

Die Analyse einer derart einschneidenden Veränderung, wie sie die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz bedeuten würde, wäre ohne die Miteinbeziehung einer differenzierten Rechtsfolgenabschätzung grob unvollständig. Je nach Auslegung des Grundrechts könnte es aufgrund der enormen zukünftigen **Rechtsunsicherheit** zu Insolvenzwellen und zum Niedergang ganzer Branchen kommen, ohne dass dies durch gesetzgeberische Maßnahmen und konzertierte Planung begleitet würde. Die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz könnte demnach auch eine grundlegende **Umstrukturierung des derzeitigen Wirtschaftssystems** erfordern, die dann aber – ähnlich dem Modell des oa Shell-Urteils – in zu großem Ausmaß durch den Vollzug getragen und daher unkalkulierbar wäre. Hinzu kommt, dass ein Grundrecht auf Klimaschutz in seinen Auswirkungen nicht nur für Unternehmer, sondern auch für die Rechtsunterworfenen durch die rigide Verbotspolitik schlechthin einen enormen Freiheitsverlust bedeuten würde.

Zusätzlich entstünde durch die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz ein künstlich geschaffener grundrechtlicher Wertungswiderspruch und ein extremes Spannungsverhältnis mit wirtschaftlichen Grundrechten, wie va der Eigentums-, der Erwerbsfreiheit sowie dem Gleichheitssatz. Zwischen diesen kontradiktorischen Rechtspositionen wäre zwingend in jedem einzelnen Fall eine Abwägung durchzuführen, für die es keinerlei klaren Determinanten gäbe. So wäre zB in keiner Weise vorgegeben, ob das Grundrecht auf Klimaschutz eine **bestimmte Effektivität gesetzlicher Maßnahmen zur CO_2-Reduktion verlangt**. Aufgrund der derzeitigen Grundrechtsdogmatik ergibt sich noch klar, dass eine ungeeignete (weil zu keinen signifikanten Reduktionen führende) eingriffsintensive Maßnahme idR grundrechtswidrig ist. In Zukunft wäre diese Frage der Entscheidungsgewalt der Gerichte überlassen.

Erläuternd dient als Beispiel der Plan, ab 2030 in Österreich keine Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mehr (erstmalig) zuzulassen[56] oder etwa ein vorgeschlagenes Verbot für Bestandsfahrzeuge bis 2040.[57]

52 Ebenfalls ablehnend *K. Weber*, Grundrecht auf Umweltschutz, in *Heißl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 496 (501), wonach ein Grundrecht auf Umweltschutz in der Praxis mehr Probleme schaffen als lösen würde; aA *Schöpfer*, Gedanken zur Verankerung eines Grund- bzw. Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt, NLMR 2019, 183 (187).

53 Vgl *Cranston*, Are There Any Human Rights?, Daedalus, Vol. 112, No. 4, Human Rights (Fall, 1983), pp. 1ff.

54 *Madner*, ZfV 2015, 208; *Kerschner*, Klimaschutz aus umweltrechtlicher, insbesondere auch aus völkerrechtskonformer Sicht, RdU 2019, 49 (50); *T. Weber*, Staatsziele – Grundrechte – Umwelt- und Klimaschutz, juridikum 2019, 514 (518, 519); früher zB *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe (1993) 40 ff.

55 Allgemein zu Abwägungsentscheidungen siehe etwa *Lienbacher*, Abwägungsentscheidungen im öffentlichen Recht, in *Khakzadeh-Leiler/Schmid/Weber* (Hrsg), Interessenabwägung und Abwägungsentscheidungen (2014) 85.

56 *Laufer*, In Österreich sollen ab 2030 nur mehr emissionsfreie Autos zugelassen werden , https://www.derstandard.at/story/2000128232087/in-oesterreich-sollen-schon-ab-2030-nur-mehr-emissionsfreie-autos (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).

57 https://autopresse.at/unfassbar-ministerin-leonore-gewessler-will-verbot-auch-fuer-verbrenner-bestandsfahrzeuge/ (zuletzt abgerufen am 15.09.2021). Betroffen wären hier die jedenfalls Schutzbereiche der Eigentumsfreiheit, der Erwerbsfreiheit sowie des Gleichheitssatzes; siehe zur Verfasungswidrigkeit derartiger Vorgangsweisen in ähnlichem Zusammenhang bereits *Piska/Cepic*, Umweltzonen als Grundrechtseingriff, RdU U&T 2019, 20. Insbesondere

Müsste dieses Vorhaben nach gegenwärtiger Verfassungsrechtslage groben grundrechtlichen Bedenken begegnen, wäre eine derartig freiheitseinschränkende Maßnahme nach Einführung eines Grundrechts auf Schutz vor (jeden) Folgen des Klimawandels, je nach Auslegung des VfGH, womöglich durchsetzbar. Es könnte so zu einer **bislang ungekannten neuen Dimension von Freiheitseinschränkungen** kommen, deren **Art und Umfang nicht prognostizierbar** ist. Diese Vorgangsweise ist sowohl aus staatsrechtlicher als auch aus staatspolitischer Sicht nicht seriös argumentierbar. Denn es ist auch mittels **verfassungskonformer Maßnahmen** möglich, adäquaten Klimaschutz durch gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen herzustellen, ohne dafür die für einen liberalen Staat essentiellen Freiheiten zu gefährden.

VI. Fazit und Alternativvorschlag

Die unstrittige Wichtigkeit des Klimaschutzes vermag nicht daran zu rütteln, dass die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz oder eines gleichwertigen Rechtsrahmens, wie es im KSG-Entwurf geschieht, zu massiven verfassungsrechtlichen Problemen führt. Derartige freiheitsbeschränkende Mechanismen würden zu einer unabsehbaren **Veränderung der Grundrechtsdogmatik** und einer **Schwächung der Schutzfunktion der Grundrechtslandschaft** in ihrer Gesamtheit führen. Die negativen, systemwidrigen Auswirkungen auf demokratische und rechtsstaatliche Grundprinzipien kämen einer Gesamtänderung der Verfassung gleich, die mittels Volksabstimmung umzusetzen wäre. Als Alternativvorschlag statt eines neuen Grundrechts *sui generis* ist etwa die Einrichtung eines **ständigen Klimaschutzausschusses im Nationalrat** (allenfalls unter Beiziehung von Expertinnen und Experten im Rahmen parlamentarischer Enquetekommissionen) vorzuziehen, der zur laufenden Erarbeitung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet werden könnte. So bliebe die Aufgabe Klimaschutz weiterhin eine **genuin-parlamentarische Tätigkeit** und demokratische sowie rechtstaatliche Prinzipien blieben unberührt. Dieser Vorschlag würdigt den Klimaschutz, ohne die oa faktischen, dogmatischen wie gesellschaftlichen Probleme zu erzeugen. Es wäre auch zu erwägen, den **Klimaschutzgedanken expressis verbis im Nachhaltigkeits-BVG** mit klarstellender Wirkung zu verankern und dies auch in den entsprechenden Gesetzesmaterialien zu verdeutlichen.

Wollte man die Einführung eines systemverändernden Grundrechts auf Klimaschutz dennoch erwägen, bedürfte dieses jedenfalls eines **detaillierten wissenschaftlichen und politischen Diskurses zwischen allen Stakeholdern** sowie einer **ausführlichen Rechtsfolgenabschätzung**, welche im Vorfeld der Erstellung des inoffiziellen KSG-Entwurfs wohl nicht in adäquater Weise stattgefunden hat. Jede andere Vorgangsweise erschiene in einem Rechtsschutzstaat mit derart ausgeprägter und bewährter Tradition grob fahrlässig.

hätten einige dieser politischen Forderungen va auch wegen der damit verbundenen hohen Kosten für den Einzelnen eine **Einschränkung der individuellen Mobilität** zur Folge, was wiederum wachsende soziale Ungleichheit bedeuten würde. Vgl auch zuletzt *Brozca*, Die Grünen in der Postdemokratie, https://www.derstandard.at/story/2000133216359/gruene-in-der-postdemokratie?ref=article (zuletzt abgerufen am 15.02.2022), wonach die derzeit betriebene Klimapolitik nicht mehr repräsentativ erscheint.

> DR. CHRISTIAN M. PISKA

Ao. Univ.-Prof. für öffentliches Recht am Juridicum Wien, 1010 Wien, Schottenbastei 10-16. E-Mail: christian.piska@univie.ac.at, Web: staatsrecht.univie.ac.at.

ZTR. Zeitschrift für Energie- und Technikrecht.
Verleger, Verlags- und Herstellungsort: Pedell Wissenschaftsverlag, Spitzweg 5, 4040 Linz; www.pedell.at
Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Energieinstitut und Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, JKU Linz.
Schriftleiter: Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, JKU Linz.
Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer (Energierecht); Ass.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Saria, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Universität Wien (Privates Technikrecht); Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Öffentliches Technikrecht).
Redaktionsanschrift: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Abteilung für Technikrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz; Tel. 0732/2468-1860, Fax: 0732/2468-1870.
Druck: Trauner Druck, Linz.
Layout: FORMDENKER.at
Grundlegende Richtung: Wissenschaftliche Fachinformation.
Anzeigen: office@pedell.at
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Die ZTR erscheint vierteljährlich. Jahresabonnement € 130,00. Einzelhefte € 35,00. Die Preise inkludieren 10% USt. Das Abonnement ist mit Sechswochenfrist zum Jahresende kündbar.

Ausgabe 01/2022, Seiten 1–70. ISSN 2224-6819
Manuskripte werden unformatiert bei der Schriftleitung eingereicht (ztr@jku.at). Mit Einreichung eines Manuskripts bietet der Einreicher dem Verlag die Einräumung des ausschließlichen, unbeschränkten **Veröffentlichungs- und Verwertungsrechts** in dieser Zeitschrift und in Datenbanken an und erklärt, dass keine anderweitigen Urheberrechte an dem Werk bestehen. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung und Verwertung, insbesondere auch in Datenbanken und anderen Dokumentationssystemen.
Nachdruck und Vervielfältigung: Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie andere Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für den innerbetrieblichen Gebrauch, und die Speicherung und Verarbeitung von Inhalten dieses Heftes in Datenbanken sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Herausgebers gestattet. Dies gilt auch für die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen.
Disclaimer: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in der ZTR trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlags, des Herausgebers, des Schriftleiters und von Autoren ausgeschlossen ist.